

1202 Verteilung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope 2023

| Biotop-Typ | Flächenanteil |
|---|---------------|
| S 1 | S 2 |
| Auwald | < 1% |
| Bruchwald | 4% |
| Hochmoor | 4% |
| Magerrasen | 1% |
| Naturnahes Kleingewässer | 1% |
| Röhricht | 3% |
| seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese | 55% |
| Sumpf | 12% |
| Sumpfwald | < 1% |
| Verlandungsbereich stehender Gewässer | < 1% |
| Zwergstrauch- und Wacholderheide | < 1% |
| Sumpfdotterblumenwiese | < 11% |
| Flutrasen | 5% |
| | 100% |

Quelle: Stadt Oldenburg - Amt für Umweltschutz und Bauordnung

Die nach Naturschutzrecht gesetzlich geschützten Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland sind bestimmte charakteristische Lebensformtypen, die aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt automatisch gesetzlichen Schutz genießen. Niemand darf diese Biotope zerstören oder sonst erheblich beeinträchtigen. Für ihren Schutz bedarf es keiner Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung. Die bloße Existenz des Biotopes, wo immer es sich auch befinden mag, genügt, um den besonderen Schutz auszulösen. Bei diesen Biotopen, die im Bundesnaturschutzgesetz abschließend aufgeführt sind, handelt es sich zum Beispiel um hochstauden-, binsen- und seggenreiche Nasswiesen, Magerrasen, naturnahe Kleingewässer, Röhricht oder Grünlandflächen nasser und feuchter Standorte, wie Pfeifengraswiesen oder Flutrasen. Oft nehmen sie nur sehr kleine Flächen ein. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, bilden die Nasswiesen den Schwerpunkt der gesetzlich geschützten Biotope in Oldenburg.